

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand

4. Juli 2026

1. Begriffsbestimmung; Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Angebote und Leistungen der Agentur Zielgenau GmbH (nachfolgend: „Agentur“). Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe „Leistung“, „Auftrag“ und/oder „Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, „Agentur“ denjenigen, der die Leistung schuldet. „Leistung“ ist jedwede Handlung oder Lieferung und/oder jedweder Gegenstand. „Kunden“ sind Personen, die Vertragspartner der Agentur sind und denen die von der Agentur zu erbringenden Leistungen letztlich zugutekommen.
- 1.2. Gegenstand dieser AGB sind Beratungs-, Medien- und Betreuungsleistungen der Agentur im Auftrag in den Bereichen Fundraising-, Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Nonprofit-Management. Die Tätigkeit umfasst insbesondere auch Leistungen im Bereich Beratung, Konzeption sowie Kreativ- und Ausführungsleistungen. Die Lieferung, Leistung und Angebote der Agentur erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen; diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, die Bedingungen werden durch die Agentur schriftlich bestätigt.

2. Vertragsschluss; Bestätigungsschreiben; Nachträgliche Änderungen des Auftragsgegenstandes; Auftragsdurchführung

- 2.1. Alle Preise in den Angeboten verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – als Netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.
- 2.2. Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn der Kunde das von der Agentur zugesendete Angebot innerhalb der im Angebot enthaltenen Bindungsfrist annimmt. Verspätet eingehende Angebote kann die Agentur anerkennen.
- 2.3. Zusammenfassungen der Agentur von Vertragsgesprächen gelten als kaufmännische Bestätigungsschreiben. Sofern der Kunde nicht binnen fünf Werktagen ab Zugang dieses Bestätigungsschreibens schriftlich via Briefpost, per E-Mail oder Fax gegenüber der Agentur widerspricht, gilt der Auftrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens.
- 2.4. Sofern der Kunde Auftragsbestandteile nach erfolgter Beauftragung ändern möchte, ist hierfür die Zustimmung der Agentur erforderlich. Die Agentur behält sich dafür eine angemessene Zeit vor, in der sie die Auswirkungen der Auftragsänderungen auf Termineinhaltung und Kostenkalkulation prüfen kann. Sollte die Agentur der Änderung des Auftrags zustimmen, ist diese berechtigt, eine der Änderung angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen.

- 2.5. Auftragsänderungen müssen durch den Kunden grundsätzlich in Schriftform erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.6. Der Kunde ist verpflichtet, die im Zeitplan geregelten Mitwirkungshandlungen pünktlich zu erbringen.
- 2.7. Die Agentur ist nicht verpflichtet, offene (bearbeitungsfähige) Dateien oder Layouts an den Kunden herauszugeben. Ist die Herausgabe von offenen digitalen Daten gewünscht, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Gleiches gilt für die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte.

3. Subunternehmer; Auftragsvergabe an Dritte

- 3.1. Die Agentur ist berechtigt, Aufträge auch von Dritten ausführen zu lassen und Subunternehmer zur Erfüllung der zu erbringenden Leistungen einzusetzen.
- 3.2. Produktionsaufträge und technische Leistungen werden von der Agentur an Dritte in der Regel im Auftrag des Kunden erteilt. Der Kunde erteilt der Agentur hiermit Vollmacht zum Abschluss entsprechender Verträge mit Dritten. Die mit der Auftragsvergabe an Dritte verbundenen Kosten werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen und vom Kunden in voller Höhe erstattet. Die Agentur ist bei der Wahl des Lieferanten frei.

4. Vertraulichkeit; Datenschutz

- 4.1. Die Agentur wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Informationen, die nicht zur Weitergabe an unbefugte Dritte bestimmt sind, vertraulich behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen Agentur und des Kunden und darüber hinaus.
- 4.2. Die Agentur ist verpflichtet, bei der Erbringung ihrer Leistungen für den Auftraggeber die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Pflichten einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO. Hierzu wird eine entsprechende Auftragsvereinbarung geschlossen.

5. Einhaltung von Plattform- und Software-Bedingungen

- 5.1. Wird die Agentur im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden innerhalb von Plattformen und Arbeitsumgebungen oder mit Software, die von Drittanbietern angeboten werden (nachfolgend bezeichnet als "Drittumgebungen") tätig, verpflichten sich die Agentur als auch der Kunde, in diesem Rahmen die Geschäftsbedingungen (z. B. AGB, Nutzungsbedingungen, Datenschutzbedingungen, Richtlinien, oder technische Vorgaben, insbesondere Facebook Plattform-Bedingungen (<https://developers.facebook.com/terms>), Facebook Entwickler-Richtlinien (<https://developers.facebook.com/devpolicy>), Facebook Ads Richtlinien (<https://www.facebook.com/policies/ads>), Facebook Community Standards und Richtlinien (<https://www.facebook.com/communitystandards/> & <https://help.instagram.com/477434105621119/>), Snap Advertising Policies (<https://www.snap.com/en-US/ad-policies>), Snap Developer Terms Of Service (<https://kit.snapchat.com/portal/eula/>), Snap Terms & Policies (<https://www.snap.com/en-US/policies/>), Google Programmrichtlinien für Entwickler

(<https://play.google.com/about/developer-content-policy/>), Apple Developer Terms and Conditions (<https://developer.apple.com/terms/>)) der Drittumgebungen einzuhalten.

- 5.2. Die Agentur und der Kunde verpflichten sich Daten (insbesondere personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen), die sie in diesem Rahmen von dem jeweiligen Anbieter der Drittumgebungen erhalten oder in diesem Zusammenhang erheben oder sonst verarbeiten, nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu vereinbarten Zwecken zu verarbeiten. Die Agentur verpflichtet sich diesbezüglich nur nach Weisung des Kunden zu handeln.
- 5.3. Die Agentur wird die Daten ohne Zustimmung des Kunden keinen dritten Unternehmen oder Personen zur Verfügung zu stellen oder ihnen die Verarbeitung der Daten ermöglichen. Die Agentur verpflichtet sich im Fall des Einsatzes von Sub-/ oder Unterauftragnehmern, diese entsprechend den vorgenannten Verpflichtungen im Hinblick auf die Drittumgebungen ebenfalls und nachweislich zu verpflichten. Die Parteien sind jeweils berechtigt, die Beauftragung, bzw. Einsatz des Vertragspartners und seiner Sub-/ oder Unterauftragnehmer in diesem Rahmen gegenüber den Anbietern der Drittumgebungen offen zu legen.

6. Briefing, Besprechungsprotokolle

Über mündliche Briefings und Besprechungen wird die Agentur im Regelfall jeweils ein Besprechungsprotokoll erstellen und dem Kunden übermittelt. Darin enthaltene Absprachen und Aufträge und der sonstige Inhalt sind verbindlich, wenn der Kunde nicht binnen fünf Tagen in Schriftform per E-Mail gegenüber der Agentur widerspricht.

7. Projektleitung, Weisungen der Agentur

- 7.1. Der Kunde und die Agentur benennen jeweils eine für die Erteilung verbindlicher Auskünfte verantwortlichen Ansprechperson. Diese sind zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen – mit Ausnahme von Kündigungserklärungen – bevollmächtigt. Die beiden Ansprechpartner sind für alle während des Projekts auftretenden Fragen sowie geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten zuständig.
- 7.2. Der Kunde verpflichtet sich, seine Genehmigungen, Freigaben und Weisungen so rechtzeitig zu erteilen und erforderliche Unterlagen sowie Informationen zu liefern, dass die Agentur die Arbeiten ohne Mehrkosten oder Qualitätseinbußen reibungslos und termingerecht durchführen kann. Eventuelle Mehrkosten durch nicht rechtzeitige Genehmigungserteilung oder Freigabe trägt der Kunde. Die Weisungen sind schriftlich (Brief, Fax, E-Mails, bestätigte Briefing- oder Besprechungsprotokolle oder solche, denen nicht fristgerecht widersprochen wurde) zu erteilen.

8. Agenturleistungen – Beratung und Konzeptionen

- 8.1. Bei Beratungsleistungen agiert die Agentur auf der Grundlage der vom Kunden gelieferten schriftlichen und mündlichen Angaben.
- 8.2. Es wird keine Garantie für eine erfolgreiche Umsetzung der entwickelten Konzepte und Maßnahmen gegeben.

- 8.3. Wird die Agentur mit einer Präsentation beauftragt, so hat der Kunde die Erarbeitung der Präsentation auf Stundenbasis zu honorieren, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde oder diese Leistung Teil des Auftrages ist.

9. Agenturleistungen – Medienproduktion

- 9.1. Die Agentur realisiert die beauftragten Maßnahmen und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung. Grundlage sind die vereinbarten Leistungen und zeitlichen Planungen.
- 9.2. Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung Fremddangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so kann die Agentur – sofern kein Rahmenvertrag besteht – die für das Angebotseinholen aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand berechnen.
- 9.3. Für Aufträge, die der Kunde unabhängig von den Leistungen der Agentur direkt erteilt, ist er selbst verantwortlich.

10. Agenturleistungen – Druck- und Produktionsfreigabe

- 10.1. Die Druckfreigabe muss vom Kunden schriftlich bestätigt werden. Damit wird die vorgelegte Ansicht als verbindlich anerkannt, welche als Grundlage für die Druckdaten gilt.
- 10.2. Mit der Freigabe erkennt der Kunde die vorgelegte Ansicht als richtig und in seinem Sinne an.
- 10.3. Nach der verbindlichen Druckfreigabe durch den Kunden ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Arbeiten befreit.
- 10.4. Die Agentur haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler.
- 10.5. Die Agentur weist ausdrücklich darauf hin, dass Bildschirmfarben (RGB) von Druckfarben (CMYK) auf verschiedenen Medien (z.B. unterschiedliche Papiersorten, Stoffe, Folien, Banner...) abweichen können. Da die Kalibrierung eines Monitors und eines Druckers i.d.R. nicht nach druckoptimierten Kriterien erfolgt und es herstellerbedingte Abweichungen gibt, kann die Agentur daher keine Verantwortung für die farbgetreue Darstellung der Entwürfe auf den Endgeräten der Kunden übernehmen.
- 10.6. Ein korrekturfähiges Zwischenprodukt zur Druckreifeerklärung ist ein Digitalproof, der als zusätzliche kostenpflichtige Leistung erhältlich ist. Ein Digitalproof bietet die bestmögliche Annäherung an den endgültigen Druck – allerdings können aufgrund von unterschiedlichen Faktoren (wie Fertigungsverfahren, Witterungseinflüsse und Papierwahl) Abweichungen zum endgültigen Druckprodukt nicht zwingend vermieden werden.
- 10.7. Sollte eine verbindliche Vorlage auf Originalmaterial seitens des Kunden gewünscht werden, muss vom Kunden ein kostenpflichtiger Andruck gesondert in Auftrag gegeben werden.
- 10.8. Kundenausdrucke oder andere Vorlagen können NICHT als farbverbindlich angesehen werden. Besteht ein Kunde auf Druck OHNE das vorherige Erstellen eines Proofes bzw. eines Andruckes, können Farbabweichungen gegenüber dem fertigen Druckprodukt nicht als Mangel angesehen werden.

11. Agenturleistungen – Website

- 11.1. Bei der Erstellung neuer Websites wird gemeinsam mit dem Kunden ein Projektplan erstellt. Dieser ist für beide Seiten gültig. Während der Erstellung werden die vereinbarten Leistungen durch die Agentur gemäß dem Projektplan realisiert. Änderungen müssen schriftlich mitgeteilt werden und gelten als vereinbart, sofern nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen widersprochen wird.
- 11.2. Nach Fertigstellung des Internetauftrittes wird die Agentur den Kunden zur Abnahme der Internetseite auffordern. Der Kunde hat dann 2 Wochen Zeit, intensive Funktionstests durchzuführen und seine Korrekturwünsche zu übermitteln. Erfolgen keine Korrekturwünsche innerhalb dieser 2 Wochen, gilt die Webseite als abgenommen. Sollten Korrekturen erforderlich sein, so wird nach der Fehlerbehebung die Agentur den Kunden erneut zur Abnahme auffordern. Wegen unwesentlicher Fehler kann der Kunde eine Abnahme nicht verweigern. Eine Produktivschaltung der Internetseite gilt als Abnahme. Mit der Freigabe hat die Agentur nur noch schriftlich vereinbarte Korrekturen sowie alle für die Liveschaltung erforderlichen Schritte zu erledigen. Alle weiteren Wünsche des Kunden sind Zusatzleistungen.
- 11.3. Bei der laufenden redaktionellen Pflege werden die Prozessabläufe sowie die Freigaben der Inhalte gesondert geregelt. Wird keine Regelung getroffen, muss der Kunde innerhalb von 72 h nach Übersendung den Inhalten widersprechen, ansonsten gilt sie als angenommen.
- 11.4. Die laufende Betreuung des technischen Systems der Website ist – sofern es nichts anderes vereinbart ist – nicht Bestandteil des Vertrages. Diese Leistungen können nach Aufwand oder mit einem gesonderten Servicevertrag durch die Agentur berechnet werden. Wird kein Wartungsvertrag abgeschlossen, ist die Agentur von allen Aufgaben und möglichen Schadenersatzansprüchen befreit, die durch Hacker, eine fehlerhafte Darstellung o.ä. fällig werden können. Ebenso ist sie nicht verpflichtet, erforderliche technische Updates einzuspielen, zu testen oder darauf hinzuweisen.
- 11.5. Übernimmt die Agentur die Pflege von Google Adwords / Grant, so hat sie das Recht, alle notwendigen technischen Anpassungen an der Website vorzunehmen, die für eine optimale Pflege erforderlich sind.

12. Agenturleistungen – Implementierung Datenbanken und technische Systeme

- 12.1. Die Agentur kann im Auftrag des Kunden bei der Implementierung und Optimierung von Datenbanken, Newslettersystemen, Marketing-Automationen und anderen technischen Systemen beratend und operativ unterstützen.
- 12.2. Die Agentur erhält für die Implementierungsphase die entsprechenden Zugangsdaten und Rechte.
- 12.3. Die Agentur agiert auf Weisung und in enger Abstimmung mit dem Kunden. Sie agiert nicht weisungsfrei. Sie ist kein Betreiber des technischen Systems.

13. Agenturleistungen – Social Media

- 13.1. Übernimmt die Agentur regelmäßige Leistungen im Social Media Bereich, so werden die Rechte, Prozessabläufe und Inhalte gesondert geregelt; dies gilt auch für den Umgang mit kritischen Veröffentlichungen und Kommentaren. Wird keine Regelung getroffen, muss der Kun-

de innerhalb von 48 h den vorgeschlagenen Inhalten widersprechen, ansonsten gelten sie als angenommen.

- 13.2. Die Bildhonorare für erworbene Bilder werden dem Kunden auf der Grundlage des Angebotes berechnet. Ist dort keine Regelung getroffen, gelten die in der Preisliste aufgeführten Preise.
- 13.3. Das Delegieren von Aufgaben an die Agentur entbindet den Auftraggeber nicht von einer eigenständigen, regelmäßigen Mediabeobachtung sowie einem angemessenen Auftreten in den sozialen Medien.
- 13.4. Das Freigabeverfahren wird individuell geregelt.

14. Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen

- 14.1. Die Agentur hat das Recht, die vom Kunden bereitgestellten Daten zu speichern.
- 14.2. Alle von der Agentur für den Kunden hergestellten Berichte, Druckunterlagen, Filme und Illustrationen (finale Projektdaten) sind von der Agentur für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Kommunikationsmaßnahme, sachgemäß aufzubewahren und während dieser Zeit auf Wunsch dem Kunden kostenfrei auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende werden die Unterlagen dem Kunden auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet. Offene Dateien (zum Beispiel InDesign-, Photoshop-, Illustrator-Dateien, Projektdaten von Clips etc.), oder Quelldateien wird die Agentur nur nach Vereinbarung einer gesonderten Vergütung im Einzelfall herausgeben. Die Kosten der Aufbewahrung, der Zusammenstellung von Daten, der Versendung, Verpackung, sowie gegebenenfalls die Kosten des Abtransports und der Vernichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Versicherungen trägt der Kunde.
- 14.3. Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Kommunikationsmaßnahmen und Ähnliches kann die Agentur sofort vernichten.
- 14.4. Ist der Agentur die entgeltliche Archivierung von digitalen Daten gegen gesonderte Vergütung ausdrücklich in Auftrag gegeben worden, so werden von der Agentur diese Daten archiviert und auf Verlangen des Kunden jederzeit während der Vertragsdauer herausgegeben. Die Agentur wird auf Anfrage des Kunden ein Angebot hierfür unterbreiten.
- 14.5. Die Herausgabe von Daten hat durch Übergabe eines die Daten enthaltenden üblichen Datenträgers zu erfolgen.
- 14.6. Die Vorgaben der DSGVO werden mittels Auftragsvereinbarung dokumentiert und erfüllt.

15. Haftung

- 15.1. Die Agentur haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Schäden durch die Agentur, deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,
 - die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit der Leistung sind,
 - auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen,
 - die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens durch die Agentur, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind
 - oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.

- 15.2. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Agentur jedoch beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen typischerweise und vorhersehbar gerechnet werden muss. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit Schäden die Folge einer Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind.
- 15.3. Wesentliche Vertragspflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 15.4. Im Übrigen ist die Haftung der Agentur unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 15.5. Nicht zu den Aufgaben der Agentur gehört die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs-, Datenschutz-, Steuer- und Markenrechts. Die Agentur wird aber den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung der in Auftrag gegebenen Maßnahmen hinweisen. Besteht der Kunde gleichwohl auf der Realisierung der Maßnahme, so haftet die Agentur nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Kunde stellt insoweit die Agentur von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- 15.6. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des jeweiligen Schadensersatzanspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Kunden von den Anspruchsgründen und der Person des Verletzers; ohne Rücksicht darauf verjährt der Anspruch nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 15.7. Ziffer 15.6 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässiger Verursachung, einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

16. Vergütung, Fälligkeit

- 16.1. Der Kunde verpflichtet sich, die im Auftrag vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Sämtliche Beträge und Abrechnungen der Agentur sind Nettobeträge und sind durch den Kunden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer an die Agentur zu zahlen.
- 16.2. Erstreckt sich ein Auftrag über mehr als einen Monat, so kann die Agentur neben der vereinbarten Vergütung monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese Abschlagszahlungen werden auf die vereinbarten Vergütungen angerechnet.
- 16.3. Jede Vergütung wird sofort nach Erteilung einer Rechnung durch die Agentur zur Zahlung fällig. Dritt- und Produktionskosten werden nach Eingang der Rechnung bei der Agentur dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 16.4. Auslagen und Aufwendungen einschließlich etwaiger Versand- und Kopierkosten werden nach der im Angebot enthaltenen Bürokostenpauschale abgerechnet.
- 16.5. Kosten für Reisen von Mitarbeitern der Agentur, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen zweckmäßig sind, werden dem Kunden in jeweils angefallener Höhe berechnet. Auf Anforderung sind dem Kunden das Entstehen der Kosten und deren Höhe zu belegen.
- 16.6. Sofern die Vergütung der Agentur nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist oder bei Zusatzleistungen keine einvernehmliche Lösung zwischen den Vertragspartnern gefunden

wird, erfolgt – sowohl im Online- als auch im Offline-Bereich – eine Abrechnung auf der Grundlage der unten aufgeführten Stundensätze der Agentur (zzgl. der gesetzlichen MwSt.):

• Beratung	180 EUR / Stunde
• Konzeption	150 EUR / Stunde
• Kreation, Grafische Gestaltung	130 EUR / Stunde
• Redaktionelle Leistungen	130 EUR / Stunde
• Technische Umsetzung (Website)	130 EUR / Stunde
• Projektmanagement	110 EUR / Stunde
• Verwaltungsaufgaben	110 EUR / Stunde
• Hilfsarbeiten etc.	95 EUR / Stunde
• Bildhonorar	60 EUR / Bild

Sofern sie nicht Teil des Angebotes waren, werden folgende Leistungen separat berechnet:

- Versandkosten
- Übersetzungen
- Fahrt- und Transportkosten
- Spesen
- Organisations- und Beschaffungskosten
- Urheberrechte, Urheberrechtsübertragungen
- technische Kosten für Fotoaufnahmen
- Werkzeugkosten und die Herstellung von Werbemitteln.

Die Agentur ist berechtigt, einen Aufschlag von bis 30 % auf die Grundpreise dieser Leistungen zu erheben.

16.7. Der Agentur stehen für die branchenüblichen Media- und Produktionsprovisionen (AE) zu.

16.8. Bei Fristüberschreitung werden zusätzlich Zinsen in Höhe der banküblichen Kreditzinsen fällig.

17. Ausfallzahlung Absage

Bei einer ersatzlosen Absage einer Veranstaltung (etwa Seminar oder Workshop) durch den Veranstalter werden folgende Zahlungen fällig:

- bis 28 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 10 % des Betrags
- 27 bis 10 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Betrags
- weniger als 10 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 80% des Betrags

18. Vorzeitige Beendigung von Rahmenvereinbarungen

18.1. Ein zentraler Bestandteil der Arbeit der Agentur ist eine längerfristige Beratung und Begleitung. In der Regel wird für einen bestimmten Zeitraum ein Pauschalbetrag vereinbart, der zu gleichbleibenden Teilen monatlich gezahlt wird.

18.2. Wird eine mehrjährige Zusammenarbeit vereinbart, gilt der für das erste Jahr vereinbarte Leistungsumfang und Pauschalbetrag auch für das Folgejahr so lange weiter, bis ein anderer Preis und Leistungsumfang schriftlich vereinbart wurden.

- 18.3. Es werden Ausstiegsszenarien vereinbart, nach denen – abgesehen von einer einvernehmlichen Aufhebung – die Zusammenarbeit beendet werden kann.
- 18.4. Will der Kunde die Zusammenarbeit vorzeitig beenden und die Ausstiegsszenarien greifen nicht, so kann das Vertragsverhältnis gegen eine Einmalzahlung von 40% des Gesamtbetrags der Restlaufzeit beendet werden.
- 18.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

19. Eigene Veranstaltungen, Workshops, Symposien der Agentur Zielgenau GmbH

- 19.1. Die Agentur bietet auch eigene Veranstaltungen wie Workshops oder Symposien an.
- 19.2. Die Anmeldung erfolgt elektronisch – mit dem Absenden des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars oder ein PDF kommt ein Vertrag zwischen dem Rechnungsempfänger (Teilnehmer) und der Agentur zustande. Der Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner Anmeldung zur Zahlung der Teilnahmegebühr durch Zahlung per Überweisung.
- 19.3. Die Teilnahmegebühr ist 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig.
- 19.4. Die Rechnung erhalten Sie grundsätzlich per E-Mail als PDF-Datei für Ihre Unterlagen.
- 19.5. Die Teilnahmeberechtigung wird in jedem Fall erst durch die Zahlung der Teilnahmegebühr erworben.
- 19.6. Sollten Sie Ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor der Veranstaltung stornieren, so ist diese kostenfrei. In allen anderen Fällen bleiben Ihre finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich bestehen.
- 19.7. Der Teilnehmer kann bis zum Beginn der Veranstaltung verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Für die Teilnahmegebühren haften der Teilnehmer und der Dritte als Gesamtschuldner.
- 19.8. Sieht sich die Agentur aus triftigen Gründen (z.B. höhere Gewalt, Streik, Krankheit) gezwungen, Zeit und Ort der Veranstaltung zu ändern oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abzusagen, kann sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich schriftlich kündigen. Es erfolgt eine sofortige Benachrichtigung. In diesem Fall besteht für die Agentur nur die Verpflichtung zur Rückerstattung bereits gezahlter Teilnahmegebühren. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Agentur auf die gezahlte Teilnahmegebühr.
- 19.9. Bei schuldhafter Nichterfüllung oder Vertragsverletzung durch die Agentur haftet diese maximal bis zur Höhe der vereinbarten Teilnahmegebühr. Die Geltendmachung höherer Schadenersatzansprüche gegenüber der Agentur ist damit ausgeschlossen.
- 19.10. Während der Veranstaltung werden digitale Bildaufnahmen gemacht. Diese werden zu folgendem Zweck benötigt: Interne Dokumentation, Erstellung von Druckerzeugnissen, Druckerzeugnisse zukünftiger Kongresse und Tagungen, Presseberichterstattung der Veranstaltung, Veröffentlichung auf der Website.
- 19.11. Die Teilnehmer stimmen der Veröffentlichung im Sinne von § 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) zu, sofern die Teilnehmer als „Beiwerk“ der Örtlichkeit erscheinen. Sonstige Bilder werden erst nach Einwilligung (§ 22 KunstUrhG) oder durch konkludentes Handeln aufgezichnet bzw. nicht verwendet.
- 19.12. Sämtliche von der Agentur oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung überlassenen Unterlagen verbleiben im Urheberrecht der Agentur oder deren Beauftragten und dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung nicht – auch nicht für Zwecke

der Unterrichtsgestaltung – reproduziert werden. Sie dürfen insbesondere nicht unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben verwandt werden.

- 19.13. Alle personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben. Dies geschieht ausschließlich zum Zweck der Organisation und Durchführung der Veranstaltung.
- 19.14. Die Agentur behält sich das Recht vor, das Programm zu ändern oder die teilnehmenden Referentinnen bzw. Referenten auszutauschen, wenn nötig auch kurzfristig.
- 19.15. Die Agentur haftet nicht für Schäden von Teilnehmern, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, es sei denn, der Schaden entsteht durch Fahrlässigkeit des Veranstalters.

20. Mindestlohn

Die Agentur Zielgenau GmbH achtet bei ihren Beschäftigten und allen Dienstleistern auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen. Von etwaigen Ansprüchen aus der Nichtbeachtung des Mindestlohngesetzes durch die Agentur Zielgenau GmbH oder einen Erfüllungsgehilfen werden die Auftraggeber freigestellt.

21. Einräumung und Vergütung von Nutzungsrechten

- 21.1. Die Agentur räumt dem Kunden an den vom Kunden zur kommunikativen Verwendung freigegebenen und bezahlten urheberrechtlich schutzfähigen Werken der Agentur oder ihrer angestellten Mitarbeiter sowie beauftragten Dienstleister für alle im Rahmen des im jeweiligen Auftrag vereinbarten Verwendungszwecks erforderlichen Nutzungsarten Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind. Grundsätzlich werden dem Kunden nicht-ausschließliche und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte eingeräumt. Abweichungen können vereinbart werden.
- 21.2. Die Nutzungsrechte an freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen Dritter, zum Beispiel an Fotografien oder Illustrationen, sowie die Leistungsschutzrechte Dritter, zum Beispiel von Darstellern, Models, wird die Agentur in dem Umfang auf den Kunden übertragen, wie sie diese von dem Dritten erworben hat. Sollten diese Rechte im Einzelfall insbesondere zeitlich, räumlich, inhaltlich und im Hinblick auf die Nutzungsarten (beispielsweise auf bestimmte Medien oder Websites) beschränkt und dadurch die bestimmungsgemäße Verwendung durch den Kunden beschränkt sein, wird die Agentur den Kunden darauf hinweisen und nach dessen weiteren Weisungen verfahren; dadurch eventuell entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.
- 21.3. Der Agentur ist es gestattet, ihre Arbeitsergebnisse oder erbrachten Leistungen oder jeweils Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung des Projektauftrages – unentgeltlich zu nutzen und zu veröffentlichen. Der Agentur hat das Recht zur Urheberbenennung; sie ist berechtigt, ihren Namenszug oder ihr Logo oder sonstige geschäftlich übliche Bezeichnung im Impressum von Print- und/oder Online-Medien zu nennen. Der Kunde wird dies dulden und die Nennung nicht entfernen.
- 21.4. Alle Nutzungsrechteeinräumungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Vergütung durch den Kunden.

22. Überlassung von offenen Grafikdaten

- 22.1. Die Übermittlung von offenen Grafikdaten (Indesign) ist – sofern nichts anderes vereinbart wird – nicht im jeweils vereinbarten Preis enthalten.
- 22.2. Wünscht der Auftraggeber nicht Überlassung der Daten, so ist das gegen eine Vergütung möglich. Folgende Konditionen gelten:
 - Flyer, Plakate, Visitenkarten pauschal 250 Euro zzgl. MwSt.
 - Broschüren pauschal 1.000 Euro zzgl. MwSt.
 - Magazine pauschal 1.500 Euro zzgl. MwSt.
 - Mailings (Indesign) pauschal 250 Euro zzgl. MwSt.
- 22.3. Die Daten werden ausschließlich in Indesign übermittelt.
- 22.4. Mit der Vergütung gehen die uneingeschränkten Nutzungsrechte für die Verwendung, Anpassung und Veränderung an den Auftraggeber über.
- 22.5. Die Agentur wird nicht als Urheber des Designs genannt.

23. Einsatz von KI

- 23.1. Die Agentur Zielgenau GmbH setzt für wiederkehrende allgemeine Aufgaben KI-gestützte Tools ein. Diese Tools werden nur unterstützend eingesetzt wird (z. B. für Rechtschreibung, Strukturierung oder Recherche) – die wesentliche geistige Leistung wird persönlich erbracht.
- 23.2. Bei personenbezogen Daten wird auf den Einsatz verzichtet.
- 23.3. Bei der Bildgenerierung setzt Zielgenau auf Adobe Firefly. Es handelt sich um ein kostenpflichtiges Angebot, bei dem auf lizenzierte Bilder aus der Adobe Stock Datenbank herangezogen werden.
Höchstpersönlich zu erbringende Leistungen wie
 - Kreative Leistungen
 - Journalistische Leistungen
 - Content- & Marketing-Leistungen mit persönlicher Handschrift
 - Beratungsleistungen
 - Expertisebezogene Leistungenwerden persönlich erbracht.

24. KI-Optout

Die Agentur Zielgenau GmbH verbietet die Nutzung oder das Herunterladen von Inhalten aus den Websites durch Dritte für die Entwicklung, das Training oder den Betrieb von künstlicher Intelligenz oder anderen maschinellen Lernsystemen ("Text- und Data-Mining") vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Inhabers der Website. Ohne eine solche Zustimmung ist es untersagt, die Inhalte der Website für Text- und Data-Mining zu verwenden. Vorhandene Meta-Angaben im HTML-Code sind zu beachten ("`<meta name='robots' content='noai, noimageai'>`"). Der Nutzungsvorbehalt gilt jedoch auch dann, wenn auf der Website keine Meta-Angaben vorhanden sind, die entsprechende Verfahren aussperren, und selbst dann, wenn Bots, die den Zweck haben, die Website zu Zwecken des Text- und Data-Minings auszulesen, nicht mittels technischer Verfahren ausgesperrt werden.

25. Abnahme von Leistungen und Arbeitsergebnissen und Gewährleistung

- 25.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung bzw. Arbeitsergebnisse der Agentur abzunehmen, wenn die in Rede stehende Leistung oder das Arbeitsergebnis ein Werk im Sinne des § 631 BGB darstellt und die Agentur dem Kunden die Leistung bzw. das Arbeitsergebnis zur Verfügung gestellt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Leistung bzw. das Arbeitsergebnis der Agentur wesentliche Mängel aufweist. In der Regel wird die Leistung bzw. das Arbeitsergebnis durch eine Präsentation durch die Agentur zur Abnahme bereitgestellt.
- 25.2. Die Abnahme hat innerhalb von fünf Tagen nach Bereitstellung durch die Agentur zu erfolgen. Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der Kunde der Agentur ein Protokoll der in der Leistung enthaltenen Mängel, welches zugleich die Erklärung oder die Verweigerung der Abnahme und gegebenenfalls eine Begründung für eine Verweigerung zu enthalten hat. Die Leistungen und Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist erklärt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 25.3. Die Agentur gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist für eine vereinbarte Leistung beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme der betreffenden Leistung. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Kunde der Agentur unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gelten die Leistung und die Arbeitsergebnisse in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.
- 25.4. Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt die Agentur auf eigene Kosten. Werden erhebliche Mängel von der Agentur nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige behoben, kann der Kunde der Agentur eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.

26. Vorzeitige Beendigung von Rahmenvereinbarungen

- 26.1. Ein zentraler Bestandteil der Arbeit der Agentur ist eine längerfristige Beratung und Begleitung. In der Regel wird für einen bestimmten Zeitraum ein Pauschalbetrag vereinbart, der zu gleichbleibenden Teilen monatlich gezahlt wird.
- 26.2. Wird eine mehrjährige Zusammenarbeit vereinbart, gilt der für das erste Jahr vereinbarte Leistungsumfang und Pauschalbetrag auch für das Folgejahr solange weiter, bis ein anderer Preis und Leistungsumfang schriftlich vereinbart wurden.
- 26.3. Es werden Ausstiegsszenarien vereinbart, nach denen – abgesehen von einer einvernehmlichen Aufhebung – die Zusammenarbeit beendet werden kann.
- 26.4. Will der Kunde die Zusammenarbeit vorzeitig beenden und die Ausstiegsszenarien greifen nicht, so kann das Vertragsverhältnis gegen eine Einmalzahlung von 40% des Gesamtbetrags der Restlaufzeit beendet werden.
- 26.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

27. Gerichtsstand

- 27.1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 27.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Auftragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Darmstadt.
- 27.3. Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Agentur und der Kunde verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.

Darmstadt, den Juli 2026